

Änderungsantrag der Arbeitsgruppen Haushalt der Fraktionen CDU/CSU und FDP

Haushaltsausschuss
Ausschussdrucksache

4411

17. Wahlperiode

89. Sitzung des Haushaltsausschusses am 23. Mai 2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes

– BR-Drucksache 17/9049 –

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

In § 9 Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Soweit nicht nur der Inhalt der Beratung, sondern auch die Tatsache der Beratung und der Beschlussfassung an sich geheim gehalten werden muss, um die Erreichung des Ziels der Finanzmarktstabilisierung nicht von vornherein unmöglich zu machen, bedarf die Aufhebung der Sperre abweichend von Satz 3 der Einwilligung durch das Gremium nach § 10a. Die Bundesregierung kann dieses Erfordernis geltend machen, das Gremium kann der Annahme dieses Erfordernisses unverzüglich mit Mehrheit widersprechen. In diesem Fall entscheidet der Haushaltsausschuss. Sofern gemäß Satz 4 das Gremium nach § 10a über die Einwilligung entscheidet, unterrichtet das Gremium den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach Fortfall des Grundes für die Geheimhaltung unverzüglich über die Einwilligung.“

II. Begründung

Mit Urteil vom 28. Februar 2012 (Az.: 2 BvE 8/11) hat das Bundesverfassungsgericht § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Stabilitätsmechanismusgesetz) für verfassungswidrig erklärt, soweit das in dieser Norm bezeichnete Gremium bestehend aus neun Mitgliedern des Haushaltsausschusses Beteiligungsrechte des Plenums nicht nur bei der Entscheidung über Ankäufe von Staatsanleihen, die die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität am Sekundärmarkt tätigt, sondern auch bei anderen Notmaßnahmen zur Bekämpfung von Ansteckungsgefahren wahrnimmt.

Soweit Abgeordnete durch Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf einen beschließenden Ausschuss von der Mitwirkung an der haushaltspoliti-

schen Gesamtverantwortung ausgeschlossen werden sollen, ist dies nur zum Schutz anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang und unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig.

Mit dem am 1. März 2012 in Kraft getretenen Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz wurde auch dem Gremium gemäß § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) die Entscheidung über die Entsperrung der teilweise gesperrten Kreditermächtigung für den Finanzmarktstabilisierungsfonds (§ 9 Abs. 1 FMStFG) zugewiesen. Im Lichte des genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird auch diese Regelung angepasst.

Zu Satz 3 (neu):

Im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2012 (2 BvE 8/11) erscheint es mit Blick auf die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Parlaments problematisch, eine Entscheidung wie die Entsperrung der Kreditermächtigung gemäß § 9 Absatz 1 FMStFG generell einem mit nur neun gewählten Abgeordneten besetzten Gremium zu übertragen. Die nunmehr vorgesehene Befassung des Haushaltsausschusses beruht auf Erwägungen, die ein Absehen von der Befassung des Plenums insgesamt rechtfertigen: Für kreditfinanzierte Maßnahmen nach dem FMStFG, die von der am 31. Dezember 2010 bestehenden Kreditermächtigung gedeckt sind oder der neuen Schuldenregel unterliegen, bestehen klare, streng konditionale und gesetzlich bestimmte Inanspruchnahmevoraussetzungen. Zudem ist die Möglichkeit zur Beantragung solcher Stabilisierungsmaßnahmen zeitlich eng befristet. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Kreditermächtigung in Höhe von 70 Mrd. € bereits dem Grunde nach vom Bundestag gebilligt ist.

Zu Satz 4 (neu):

Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist eine Entscheidung durch ein Gremium mit derzeit neun Mitgliedern zum Schutz anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang und unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig. Im Hinblick auf die Regelungen des FMStFG sind hier insbesondere die schutzwürdigen Interessen der Unternehmen des Finanzsektors zu berücksichtigen. Sofern bekannt würde, dass ein Unternehmen einen Antrag auf Stabilisierungsmaßnahmen gestellt hat oder in welchem Umfang Stabilisierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Einschätzung anderer Marktteilnehmer über das Unternehmen und in der Folge auf dessen wirtschaftliche Situation haben und letztlich den Erfolg einer Stabilisierungsmaßnahme gefährden. Es ist sogar denkbar, dass ein Unternehmen zu Unrecht „verdächtigt“ wird, einen Antrag auf Stabilisierungsmaßnahmen gestellt zu haben. Soweit daher aufgrund des Bekanntwerdens der Beratung oder Beschlussfassung über eine Entsperrung eines bestimmten Betrags Rückschlüsse auf eine konkrete Antragstellung auf Stabilisierungsmaßnahmen oder (unberechtigte) Spekulationen über eine Antragstellung möglich sind, die den Erfolg einer Stabilisierungsmaßnahme vereiteln können, bedarf die Aufhebung der Sperre der Einwilligung des geheim tagenden Gremiums nach § 10a FMStFG. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich aufgrund des Umfangs der Entsperrung solche Spekulationen auf besonders große Unternehmen des Finanzsektors konzentrieren dürften, weshalb neben die konkrete Beeinträchtigung des jeweiligen Unternehmens auch eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität insgesamt treten kann. Damit kann die Erreichung des Ziels des FMStFG, Gefahren für die Finanzmarktstabilität abzuwenden, vereitelt werden. In diesen Fällen ist es nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen zulässig, dass wegen der erforderlichen absoluten Vertraulichkeit das Gremium über die Einwilligung zur Entsperrung der Kreditermächtigung berät und entscheidet. Ob eine solche Gefährdung des Ziels der Finanz-

marktstabilisierung aus dem Bekanntwerden eines Entsperrungsantrags resultieren kann, ist im Einzelfall und vor dem Hintergrund konkret vorliegender Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen zu prüfen.

Zu den Sätzen 5 und 6:

Die Bundesregierung kann das Erfordernis der Befassung im Gremium nach §10a geltend machen. Ist das Gremium mehrheitlich nicht der Auffassung, dass die Voraussetzungen für seine Befassung vorliegen, widerspricht es seiner Zuständigkeit. In diesem Fall nimmt der Haushaltsausschuss diese Rechte wahr. Sofern für die Befassung des Haushaltsausschusses der Bedarf einer Geheimhaltung besteht, sollte dieser – insbesondere auf entsprechenden Antrag der Bundesregierung – einen Beschluss nach § 353b StGB fassen.

Zu Satz 7:

Sofern nach den vorgenannten Erwägungen das Gremium über die Einwilligung zu einer Entsperrung entscheidet, ist eine unverzügliche Unterrichtung des Haushaltsausschusses über die Erteilung einer Einwilligung erforderlich. Die Unterrichtung kann jedoch erst erfolgen, wenn die Gründe für die Befassung des Gremiums anstelle des Haushaltsausschusses, mithin die Gründe für die Geheimhaltung, nicht mehr fortbestehen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn in den der Entsperrung konkret zugrunde liegenden Einzelfällen eine Entscheidung über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen durch die Exekutive (BMF, FMSA bzw. Lenkungsausschuss) getroffen worden ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat das Gremium über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten. Gemäß § 2 dient der Fonds der Stabilisierung des Finanzmarktes durch die Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen des Finanzsektors. Solche Stabilisierungsmaßnahmen können Verzerrungen des Wettbewerbs, insbesondere im Hinblick auf Einlage- und Kreditkonditionen, nach sich ziehen. Dieser Umstand soll künftig bei der Entscheidung über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen ausdrücklich geprüft werden, da die Beihilfekontrolle der Europäischen Kommission im Ergebnis – im Fall von „Stabilisierungsschirmen“ auch erst ex post – Kompensationsmaßnahmen für die entstehenden Wettbewerbsverzerrungen festlegt. Diese Kompensationsmaßnahmen belasten das begünstigte Unternehmen auch nicht zwingend in dem Bereich, in dem unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Keine.